

1.0 Beitragsordnung gemäß §7 der Satzung

Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Monatsbeitrag, der zum Monatsersten im Voraus fällig wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Für Mitgliedschaften, die innerhalb eines Monats beginnen, erfolgt die Abrechnung zum nächsten vollen Monat.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und Zuschläge werden per Rechnung abgerechnet. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, erhaltene Rechnungen umgehend zu begleichen. Die Zahlung der Rechnungen ist spätestens sieben Tage nach Rechnungsstellung fällig. Ist der Rechnungsbetrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied in der Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der Rechnungsbetrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist verpflichtend. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Im Aufnahmeantrag in den Verein hat sich das Mitglied zu entscheiden, ob es Schwimmsport oder Triathlon als Sportart betreiben möchte.

2.0 Kündigung der Mitgliedschaft § 6 Abs. 4 der Satzung

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich, also zum 31.03., 30.6., 30.9. und 31.12. eines Kalenderjahres. Die Kündigung ist nur rechtswirksam, wenn das Ende der Mitgliedschaft vom Verein schriftlich bestätigt wurde.

Gleiches gilt für eine Änderungskündigung auf eine andere Mitgliedsart (z.B. Wechsel auf Mitgliedschaft ohne Trainingsteilnahme). Diese Änderungskündigung ist für sechs Monate bindend. Möchte das Mitglied vor Ablauf der Frist von sechs Monate wieder in eine Mitgliedschaft mit Trainingsteilnahme wechseln, erfolgt eine Nachzahlung der Monatsbeiträge.

3.0 Monatsbeiträge

3.1 Die Monatsbeiträge der Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt und beinhalten den Mitgliedsbeitrag in Höhe von 7 EUR sowie die Trainingsgebühr, bestehend aus Trainingskosten, Eintritte in Schwimmbäder, Miete der Schwimmbahnen, Lizenzgebühren, administrative Kosten sowie die Meldegelder für Wettkämpfe (ohne Triathlon). Die Höhe der Trainingsgebühr ist abhängig von der Trainingsgruppe in der das Mitglied trainiert.

3.2 Ab dem dritten Familienmitglied entfällt der Mitgliedsbeitrag, der Monatsbeitrag reduziert sich entsprechend. Ebenso entfällt der Mitgliedsbeitrag für Trainerinnen und Trainer sowie für Kampfrichterinnen und Kampfrichter als Familienangehörige aktiver Kinder.

3.3 Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

Der monatliche Beitrag ist abhängig von der Trainingsgruppe, in der das Mitglied trainiert:

Gruppe	Kurz- bezeichnung	Trainingsgebühr in EUR	Monatsbeitrag in EUR
Nachwuchsgruppe 1ff.	NA1 (NAx)	17,00 EUR	24,00 EUR
Talentgruppe	TA	23,00 EUR	30,00 EUR
Leistungsgruppe 3	LG3	27,00 EUR	34,00 EUR
Leistungsgruppe 2	LG2	33,00 EUR	40,00 EUR
Leistungsgruppe 1	LG1	38,00 EUR	45,00 EUR
Trainingsgruppe	TG	17,00 EUR	24,00 EUR
Talentgruppe Eltern	TGE	10,00 EUR	17,00 EUR
Triathlon (nur Trainingsteilnahme)	TRI	38,00 EUR	45,00 EUR
Wettkampfgruppe	WKG	27,00 EUR	34,00 EUR
Masters	MAS	27,00 EUR	34,00 EUR
Mitgliedschaft ohne Trainingsteilnahme	--	--	7,00 EUR

SFD Schwimmsport-Fulda e.V.
Beitragsordnung in der Fassung gültig ab 1.1.2025



4.0 Weitere Gebühren:

Neben den Monatsbeiträgen fallen weitere Gebühren an, die vom Mitglied zu zahlen sind:

- 4.1 Einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von EUR 35,00 EUR (inkl. Vereinsbadekappe)
- 4.2 Aus-/Fortbildungskosten (Kampfrichter oder Trainerausbildung)
- 4.3 DTU Startpass (nur für Triathleten)
- 4.4 Gebühren für Training bzw. Trainingslager in den hessischen Ferien
- 4.5 Badekappen
- 4.6 Vereinskleidung
- 4.7 Meldegelder bei Nichterscheinen nach verbindlicher Anmeldung

Der Vorstand kann hierzu Ausnahmen bzw. Abweichungen beschließen, sofern es die Kassenlage des Vereins zulässt. Diese Beitragssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und wurde am 2.12.2024 vom Vorstand beschlossen.